

des deux habitations constitue son domicile, étant donné que ces maisons soient situées sur des paroisses différentes? Und die Antwort lautet: C'est l'habitation de nuit qui fixe le domicile. — Nehmen wir ein Beispiel. Es übt jemand eine Beschäftigung aus in einem Handlungshause, wo er auch die zu seiner Arbeit nöthigen Möbel stellen, auch seine Nahrung zu sich nehmen kann. Er mietet ein ganz einfaches Schlafzimmer, in einem andern benachbarten Hause, das aber nicht mehr zur selben Pfarrei gehört. Obwohl sich nun der größere Theil der Möbel im Handlungshause befindet, wo er den Tag über verweilt, er hat doch das domicilium in jener Pfarrei, wo er schläft. — Man sieht ja auch aus der durch das kirchliche Gesetz normierten Anschauung, daß nämlich die Thüre maßgebend ist, selbst wenn der größere Theil des Hauses in einer anderen Pfarre liegt, daß es sich bei der Bestimmung des domicilium nicht um das Haus materialiter genommen, als Gebäulichkeit, als Baucomplex, handelt, sondern vielmehr im formellen Sinne, als Wohnung, als Aufenthaltsort, wo vernünftige Wesen miteinander in Verkehr treten; sonst müßte ja der größere Antheil des Hauses beständig den Ausschlag geben. Und gerade die Thüre wird mit vollem Rechte als ein indicium praesumptionis für den gesellschaftlichen Verkehr angesehen; gleiches dürfte bezüglich Schlafzimmer anzunehmen sein.

Bestimmte Entscheidungen hierüber liegen zwar nicht vor, wenigstens sind keine bekannt; jedoch dürfte es nicht unerwünscht sein, die Sache einmal besprochen zu haben.

Obensee (Ob.-De.)

Benef. Dr. Carl Mayer.

III. (Ausgleichung von Meßstipendien.) Ein Pfarrer, nennen wir ihn Practicus, hat an seiner Pfarre viele Stiftsmessen zu lesen, die er zum großen Theile zum Persolvieren weiter geben muß. Da aber das für die einzelnen Stiftsmessen entfallende Stipendium nicht die Höhe des diöcesanüblichen Stipendiums von 1 K erreicht, so hat er Schwierigkeiten, hiefür einen Persolventen zu finden. Aus dieser Verlegenheit sucht sich nun unser Pfarrer dadurch zu helfen, daß er andere, besser dotierte Manualstipendien hernimmt und den Ueberschuß derselben über 1 K dazu benützt, diese Stiftsmessen damit auf 1 K aufzubessern. Und so gibt er Stift- und Manualmessen zum diöcesanüblichen Stipendium von 1 K an verschiedene Priester zum Persolvieren weiter. Sein Gewissen beruhigt er damit, daß er ja nichts von den Stipendien für sich zurückbehalte, sondern den vollen Betrag, oft allerdings auf verschiedene Priester vertheilt, weitergebe.

Es fragt sich nun, ob dieser Vorgang auch erlaubt sei; und darauf ist mit „Nein!“ zu antworten.

Denn es ist vorgeschrieben, daß man das volle Stipendium — wenige Ausnahmen, die hier nicht in Betracht kommen, abgerechnet — an den wirklichen Persolventen weitergebe und es geht

nicht an, Ueberschüsse von den einen Stipendien zur Aufbesserung der anderen zu benützen. Denn, derjenige, der das betreffende „bessere“ Stipendium hergegeben, will nicht bloß, daß überhaupt diese Messe gelesen werde, sondern er will auch — in der Regel wenigstens — daß der celebrierende Priester dieses Stipendium bekomme, um so selbst aus dem größeren Almosen einen umso größeren Nutzen zu ziehen. „Voluntas dantis est“, schreibt der heilige Alphons in seinem Moralwerke (Lib. VI, 322), „non solum ut missa celebretur, sed ut celebretur tali stipendio; cum enim pinquem tradit stipem, ea intentione dat, ut uberiorem fructum ex missa celebranda percipiat; ergo qui tradito minori stipendio per alium celebrare facit, peccat contra justitiam, non quia defraudat fructu missae dantem eleemosynam; fructum enim jam hic percipit ex sua ante habita pia dispositione; sed quia non exsequitur dantis intentionem, qua vult, ut illa missa, unde percipit fructum, tali stipendio celebretur“.

Nichts aber stünde im Wege, daß unser Pfarrer solche Stiftmessen und eine entsprechende Anzahl von „besseren“ Manualmessen an einen und denselben Priester weitergebe, die sich dann von selbst auf die Höhe des diöcesanüblichen Stipendiums ergänzen würden.

Wien.

Dr. Joh. Döllner.

IV. (Dispensausführung und Beichtsigill.) Cajus übergibt einem Pfarrer einen geschlossenen Brief aus Rom, den er einem beliebigen Beichtvater übergeben kann. Der Pfarrer forderte den Cajus auf, bei der nächsten Beichte, des Briefes Erwähnung zu thun. Später mahnt er ihn nochmals, Cajus aber kommt nicht, ja verzieht bald in eine andere ziemlich entlegene Pfarrei. Der Pfarrer ist nun in Verlegenheit, was er mit der Dispens thun soll. Er fragt: Soll ich den Cajus in bona fide lassen, als wäre alles in Ordnung? oder soll ich ihm die Vollmacht zurückschicken, oder sie seinem jetzigen Pfarrer übergeben? steht etwa das sigillum dem entgegen? Kurz, was ist zu machen?

Lösung. Entweder war der Pfarrer der Beichtvater des Cajus oder nicht. Im ersten Falle gehört die Uebergabe der Dispens zum Gegenstand des Beichtsigells; denn es handelt sich um ein geheimes Ehehindernis, das der Pfarrer aus der Beichte kennt und für dessen Beseitigung er selbst für den Pönitenten eingekommen ist. Somit ist selbstverständlich jede Erwähnung der Dispens bei andern auch dem jetzigen Seelsorger des Cajus ausgeschlossen. — Im zweiten Falle würde die Uebergabe der Dispens in ebenso unmittelbarer Beziehung zur Beichte stehen, wenn Cajus zu beichten beabsichtigt hätte. Daran aber scheint er gar nicht zu denken und einzig der Meinung zu sein, mit dem Abgeben des römischen Briefes in die Hände eines Beichtvaters sei alles in Ordnung. Von des Cajus Seite also ist eine directe Hinordnung zur Beichte nicht vorhanden. Trotzdem bleibt